

Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

Vom 1. Juli 2008

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 7, Art. 68, S. 78 ff., v. 18. August 2008),
geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 157,
S. 165, v. 29. November 2013)

- Amtliche Lesefassung -

Präambel

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Kirche werden in der Regel von getauften und gefirmten Christen ausgeübt. Als Mitglieder des Volkes Gottes sind sie dem Heilswillen Gottes verpflichtet und sollen in Wort und Tat das Evangelium verkünden. Vor aller Unterscheidung und hierarchischer Strukturierung in der Kirche haben alle Glaubenden Anteil am Priestertum Jesu Christi und eine gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche als universales Heilssakrament. Ehrenamtliches Engagement ist lebendiger Ausdruck dieses gemeinsamen Priestertums; die Mitwirkung an der Sendung der Kirche geschieht unter der Leitung des besonderen Priestertums des kirchlichen Amtes, wird von ihm gefördert und begleitet.

Ehrenamtlich Tätige nehmen als aktive Glieder der Kirche durch persönliches Engagement und in persönlicher Verantwortung, ohne Vergütung und unter Einsatz ihrer Zeit und ihrer Kraft Aufgaben in den Grunddiensten der Kirche wahr. Sie leisten Dienst am Mitmenschen (Diakonia), wirken im Gottesdienst mit (Liturgia), geben Zeugnis (Martyria) und beleben die kirchliche Gemeinschaft (Koinonia). Hierdurch leben sie ihre Berufung in der Nachfolge Christi. Dabei sind Orte, Formen und Zeiten ihres Engagements so vielfältig wie die Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien; Einsatzmöglichkeiten ergeben sich in Institutionen, Vereinigungen, Projekten und Initiativen.

Einige ehrenamtliche Dienste setzen die Mitgliedschaft in der Kirche voraus. Andere sind offen für alle an kirchlichem Leben Interessierten. Die Mitarbeit vieler Engagierter ist im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten erwünscht.

Die Förderung des Ehrenamtes ist nach den Leitsätzen des Pastoralgesprächs „Salz im Norden“ ein kirchliches Anliegen.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Die Regelungen dieser Ordnung sind Rahmenvorschriften, nach denen das Ehrenamt zur Geltung gebracht werden soll. Diese Rahmenordnung regelt die Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements von Menschen im Erzbistum Hamburg (sachlicher Geltungsbereich). Die Pflege dieses Engagements ist Aufgabe und Verpflichtung aller am kirchlichen Sendungsauftrag Mitwirkenden im Erzbistum Hamburg.

(2) Diese Rahmenordnung gilt für

- a) sämtliche Gläubigen, die sich freiwillig und ehrenamtlich in den vielfältigen Bereichen kirchlichen Lebens engagieren,

- b) die Geistlichen und Priester,
- c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg,
- d) die Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragten von der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten, insbesondere Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien (persönlicher Geltungsbereich).

Die Rahmenordnung gilt ferner für sich in kirchlichen Aufgaben ehrenamtlich engagierende Nichtkatholiken.

§ 2 Begriffe. (1) Ehrenamtliches Engagement ist freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, orientiert sich am Gemeinwohl und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt. Es wird in hoher Selbstverpflichtung und Verantwortungsbereitschaft wahrgenommen und ist durch persönliches Interesse, Begabungen sowie die eigenen Möglichkeiten gekennzeichnet und dem Auftrag der Kirche verbunden.

(2) Ehrenamtliches Engagement kommt aus eigener Initiative oder durch die Bitte um Mitarbeit zustande. Es kann projektorientiert oder befristet sein. Längerfristiges Ehrenamt ist in der Regel durch Wahl, Ernennung oder Beauftragung gekennzeichnet.

(3) Jede Form von ehrenamtlichem Engagement ist gleichwertig.

§ 3 Förderung ehrenamtlichen Engagements. (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements beginnt mit dem Entdecken von Begabungen, Charismen und Fähigkeiten Ehrenamtlicher sowie ihrer Ansprache und Gewinnung.

(2) Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement haben insbesondere zu umfassen:

- a) die Gestaltung ehrenamtlicher Tätigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensbedingungen der Ehrenamtlichen (z.B. familiäre, berufliche, gesundheitliche Situation),
- b) die Einführung Ehrenamtlicher in ihre jeweiligen Aufgaben, ihre Begleitung und Verabschiedung,
- c) die Aus- und Fortbildung,
- d) die Anerkennung und Würdigung Ehrenamtlicher und die Wertschätzung ihrer Arbeit.

(3) Förderung ehrenamtlichen Engagements vollzieht sich in der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen. Formen und Organisation der Zusammenarbeit sind zu entwickeln. Sie sollen die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben umfassen. Das Maß der Selbstständigkeit im Dienst für die Gemeinschaft ist miteinander abzustimmen.

§ 4 Maßnahmen der Förderung. (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch das Erzbistum Hamburg umfasst insbesondere:

- a) Eine vom Erzbischöflichen Generalvikariat entwickelte und veröffentlichte Materialsammlung „Arbeitshilfen zum Ehrenamt“ wird fortlaufend aktualisiert.

- b) Das Erzbischöfliche Generalvikariat pflegt gemeinsam mit Bildungshäusern und Beteiligten nach § 1 Abs. 2 Buchst. d) ein Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher.
- c) Die Förderung ehrenamtlichen Engagements kann in Arbeitshilfen zum Ehrenamt im Einzelnen geregelt werden. Der Generalvikar kann Regelungen zur finanziellen Förderung der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher erlassen.
- d) Die Themen Ehrenamt und Engagementförderung sind Teil der Aus- und Fortbildung der Priester und Diakone sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) Das Erzbischöfliche Generalvikariat macht Angebote zur geistlichen Vertiefung Ehrenamtlicher.
- f) Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung der Ehrenamtlichen im Erzbistum Hamburg an.
- g) Für fachliche Angelegenheiten im Bereich des ehrenamtlichen Engagements stehen das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Personal- und Fachverbände sowie die überörtlichen Gremien als Ansprechpartner zur Verfügung.
- h) Ehrenamtlichen wird seitens des Erzbistums Hamburg der für ihre Tätigkeit notwendige Versicherungsschutz gewährleistet.
- i) Zur Klärung von Beschwerden, die vor Ort nicht gelöst werden können, wird auf der diözesanen Ebene eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt.

(2) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen der Kirche im Erzbistum Hamburg umfasst unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten insbesondere:

- a) Zuständige Verantwortliche für die Förderung ehrenamtlichen Engagements sollen vor Ort benannt werden. Dies können ehrenamtlich Tätige sein; hauptamtlich Tätige nach Maßgabe ihrer Beauftragung.
- b) Absprachen und Regelungen über Befugnisse zwischen den zuständigen Verantwortlichen und den ehrenamtlich Tätigen sollen getroffen werden, insbesondere zu folgenden Bereichen:
 - die Beschreibung der Tätigkeiten, deren Zielsetzung und den zeitlichen Umfang sowie die Dauer,
 - die Bestimmung von erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Tätigkeiten und die Beurteilung, in welcher Weise diese bei dem Ehrenamtlichen vorliegen,
 - der Umfang der eigenverantwortlichen Gestaltung der Tätigkeiten,
 - die zuständigen Ansprechpartner,
 - die Ausstattung mit finanziellen und sächlichen Mitteln sowie das Maß der Entscheidung durch den Ehrenamtlichen über deren Verwendung im Rahmen des geltenden Rechts,
 - das Maß und die Gestaltung wechselseitiger Informationen,
 - die Gewährung einer Auslagenerstattung,
 - die Art der Begleitung und Unterstützung,

- die Gestaltung der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- c) Ehrenamtlichen ist auf Wunsch von den zuständigen Verantwortlichen ihre Tätigkeit in angemessener Form zu dokumentieren.
- d) Ehrenamtlichen ist von den zuständigen Verantwortlichen in angemessener Form Wertschätzung der Person und Anerkennung der Arbeit entgegen zu bringen.

§ 5 Haushaltsvorbehalt. In dieser Rahmenordnung geregelte finanzielle Mittel und Finanzierungen stehen jeweils nur nach Maßgabe des sie betreffenden Haushalts zur Verfügung.

§ 6 Sonstige Regelungen. Von dieser Rahmenordnung unberührt bleiben Regelungen des Ehrenamtes in Regelungen des übrigen diözesanen Rechts, insbesondere dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Überprüfung. Diese Rahmenordnung wird nach drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Erfahrungen unter Einbeziehung des Diözesanpastoralrates und des Priesterrates überprüft.

§ 8 Inkrafttreten. Diese Rahmenordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hamburg, den 1. Juli 2008

L. S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg